

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Organisation und Finanzen	Datum: 08.09.2014
Aktenzeichen: 1/023-91/06 - de	Vorlage Nr.: FB1-1020/2014/06-038

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	17.09.2014	öffentlich	Entscheidung

Wahl und Bestellung eines Friedhofsbeauftragten

Entsprechend § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hallschlag, möchte der Ortsgemeinderat einen Beauftragten für den Friedhof in der Ortsgemeinde bestellen.

Hierbei handelt es sich um ein Ehrenamt nach § 18 Gemeindeordnung (GemO). Zu einem solchen Ehrenamt kann der Ortsgemeinderat nach § 18 Abs. 3 GemO ausschließlich Bürger der Ortsgemeinde wählen.

Der Friedhofsbeauftragte soll im Rahmen seines Ehrenamtes folgende Tätigkeiten wahrnehmen:

- Pflegearbeiten an den Grünanlagen (Rasenmähen)

Die Wahl wird nach § 40 GemO durchgeführt. Sofern der Ortsgemeinderat nicht etwas anderes beschließt, wird nach § 40 Abs. 5 GemO grundsätzlich in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt.

Entscheidung über Abstimmungsform:

Der Ortsgemeinderat beschloss in offener Abstimmung zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig, Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Der Ortsgemeinderat kann nach § 40 Abs. 2 GemO nur solche Personen wählen, die diesem vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Der Vorsitzende bat um Vorschläge für die Wahl des Friedhofsbeauftragten.

Die folgende Person wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit in das Ehrenamt als Friedhofsbeauftragter gewählt.

Lothar Laskowski

Abstimmungsergebnis:

einstimmig, Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Der Vorsitzende händigte im Anschluss an die Wahl Herrn Laskowski die Bestellungsurkunde für das Ehrenamt des Friedhofsbeauftragten aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen mehrheitlich beschlossen

Ja: ____ Nein: ____ Enthaltung: ____ Sonderinteresse: ____